

1. Zuständigkeit und Verträge

1.1. Baden-Württemberg

1.1.1. bis 1.1.5.

Nach der vom Kabinett beschlossenen Konzeption zur Neugestaltung der Erstaufnahme in Baden-Württemberg (Standortkonzeption) wird es im Land langfristig ein Ankunftscenter (AZ) und in den vier Regierungsbezirken je eine Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) an den Standorten Karlsruhe, Freiburg, Ellwangen und Sigmaringen geben. Darüber hinaus stehen für die gesonderte Unterbringung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen zwei separate Erstaufnahmeeinrichtungen (EA) zur Verfügung.

Bei einem AZ handelt es sich um eine Einrichtung, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zusammen mit dem jeweiligen Bundesland einrichtet. In einem AZ werden möglichst alle Verfahrensschritte im Asylverfahren unter einem Dach gebündelt, um eine schnelle und effiziente Abwicklung sicherzustellen. Das Ankunftscenter für Baden-Württemberg befindet sich in Heidelberg.

Mit dem Betrieb der LEA stellt das Land zusätzliche Kapazitäten für den Fall bereit, dass die Verfahrens- und/oder Unterbringungskapazitäten im AZ nicht ausreichen. Aufgrund der aktuell niedrigen Zugangszahlen werden die Verfahren von Asylbegehrenden in Baden-Württemberg seit einiger Zeit im AZ in Heidelberg konzentriert. Die LEA Freiburg wird daher aktuell ausschließlich für die Unterbringung von Asylbegehrenden genutzt. Für den Fall steigender Zugangszahlen sind in der LEA Freiburg und den anderen LEA Standorten allerdings dem AZ Heidelberg vergleichbare Verfahrensstraße vorgesehen. Daher ist nicht vorgesehen, die Erstaufnahmeeinrichtungen für die vorläufige Unterbringung zu nutzen.

Grundsätzlich werden alle Nationalitäten in allen Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht. Asylbegehrende aus sicheren Herkunftsländern werden im Hinblick auf die zentrale Zuständigkeit des RP Karlsruhe für Rückführungen vorrangig in räumlicher Nähe zum Regierungsbezirk Karlsruhe untergebracht. Die Frage der Unterbringung von Flüchtlingen aus Ländern, die möglicherweise in die Liste der sicheren Herkunftsstaaten aufgenommen werden könnten, ist noch nicht behandelt worden.

Eine besondere Aufnahmeeinrichtung nach § 5 Abs. 5 AsylG, in der das BAMF beschleunigte Verfahren nach § 30a AsylG durchführen kann, bedarf einer Vereinbarung des Leiters des BAMF mit den Ländern. Eine solche Vereinbarung gibt es in Baden-Württemberg nicht und wurde bislang auch nicht vom BAMF angefragt. Wir gehen davon aus, dass die Verfahren auch in den Strukturen nach der Standortkonzeption schnell durchgeführt werden können.

1.1.6. bis 1.1.7.

Allgemein sind Asylbewerber nach § 47 Abs. 1 AsylG verpflichtet, längstens bis zu 6 Monate in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Danach besteht jedoch keine Verpflichtung, die Asylbewerber aus der Erstaufnahmeeinrichtung heraus zu verlegen. Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten sind darüber hinaus grundsätzlich verpflichtet, bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Nach § 47 Abs. 1b AsylG können die Länder regeln, dass Ausländer verpflichtet sind, bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch für 24 Monate, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Hierzu bedarf es einer Regelung in einem Landesgesetz. Eine Entscheidung über eine solche Regelung ist in Baden-Württemberg noch nicht getroffen worden.

1.2. Vertrag Betreiberfirma

- 1.2.1.** Die getroffene Aussage, dass gegenüber der Betreiberfirma keine Mindestanforderungen an die Personalqualifikation gestellt werden, ist nicht zutreffend. Bezüglich des Personals werden angemessene fachliche Qualifikationen, ausreichende interkulturelle Kompetenz, Fremdsprachenkenntnisse und Erfahrung in der Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden vorausgesetzt. Ferner werden regelmäßige sach- und fachgerechte Fortbildungen erwartet. Der Auftragnehmer hat Nachweise zur persönlichen Zuverlässigkeit und der beruflichen Qualifikation zu prüfen und auf Verlangen vorzulegen.

Das Regierungspräsidium Freiburg prüft den Personaleinsatz laufend und wird den Einsatz von unqualifiziertem Personal unterbinden.

1.2.2. Wir möchten zunächst richtigstellen, dass die European Homecare GmbH mitnichten das günstigste, sondern das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Dies ist ein großer Unterschied, da der Zuschlag zu jeweils 50 % nach Preis- und Leistungskriterien erfolgte. Diese im Vergleich zu anderen öffentlichen Vergaben sehr hohe Berücksichtigung von Leistungs- und Qualitätskriterien stellt gerade sicher, dass sog. „Billig-Anbieter“ ohne ausreichende Qualität keine Chance auf den Zuschlag haben. Die Güte der Betreiberleistungen ist uns sehr wichtig, da hier Menschen zu betreuen sind.

Die Rechtmäßigkeit und die Angemessenheit der Arbeit des Betreibers wird durch unser Personal vor Ort sowie auch durch unser eng eingebundenes Vertragsmanagement ständig und intensiv geprüft. So hat bspw. jede/r Bewohner/in die Möglichkeit, sich mündlich in regelmäßig stattfindenden Sprechstunden des Regierungspräsidiums oder auch schriftlich an uns mit Beschwerden oder Hinweisen zu richten. Diese Eingaben werden unverzüglich geprüft und beantwortet.

Sollte sich im Rahmen der ständigen Leistungskontrolle ein Fehlverhalten oder eine mangelhafte Leistungsausführung des Betreibers zeigen, werden angemessene Maßnahmen durch uns ergriffen. Dies können u.a. Abmahnungen, Vergütungsminderungen oder Vertragsstrafen sein. Bei strafrechtlich relevantem Verhalten von Personal des Betreibers wird grundsätzlich Strafanzeige samt Strafantrag bei der Polizei gestellt.

1.3. Vertrag und Zuständigkeit Stadt

1.3.1. In dieser Frage verweisen wir an die Stadt Freiburg.

1.3.2. Nein, dies ist nicht vorgesehen.

1.3.3. Über die Inhalte der Vereinbarung mit der Stadt Freiburg hinaus wurden zwei Streetworker eingestellt, die eng mit den Sozialarbeitern der Stadt zusammenarbeiten.

1.4. Vertrag Security-Firma

- 1.4.1.** Speziell für Eingangskontrollen gibt es keinen Vertrag zwischen dem Regierungspräsidium Freiburg und der Security-Firma. Die beschriebenen Vorgehensweisen beruhen auf dem Hausrecht des Regierungspräsidiums Freiburg, welches im Rahmen der Hausordnung auch durch die Security an der Pforte durchgesetzt wird.
- 1.4.2.** Kontrollinstanzen sind einerseits das Regierungspräsidium Freiburg sowie der unabhängige Sicherheitsberater. Der unabhängige Sicherheitsberater führt u.a. Interviews mit jedem/r Mitarbeiter/in, in welchen auch bspw. die Sprachkenntnisse und die charakterliche Eignung der Personen geprüft werden.

Die Rechtmäßigkeit und die Angemessenheit der Arbeit der Security wird durch unser Personal vor Ort sowie auch durch unser eng eingebundenes Vertragsmanagement ständig und intensiv geprüft. So hat bspw. jede/r Bewohner/in die Möglichkeit, sich mündlich in regelmäßig stattfindenden Sprechstunden des Regierungspräsidiums oder auch schriftlich an uns mit Beschwerden oder Hinweisen zu richten. Diese Eingaben werden unverzüglich geprüft und beantwortet.

Sollte sich im Rahmen der ständigen Leistungskontrolle ein Fehlverhalten oder eine mangelhafte Leistungsausführung der Security zeigen, werden angemessene Maßnahmen durch uns ergriffen. Dies können u.a. Abmahnungen, Vergütungsminderungen oder Vertragsstrafen sein. Bei strafrechtlich relevantem Verhalten von Personal des Betreibers wird grundsätzlich Strafanzeige samt Strafantrag bei der Polizei gestellt.

1.5. Vertrag Uniklinikum Freiburg

- 1.5.1.** Die Uniklinik Freiburg bietet ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entsprechende interne Fortbildungsveranstaltungen an.

Für die LEA Freiburg wird aktuell ein Gewaltschutzkonzept erarbeitet, das ebenfalls entsprechende Fortbildungsangebote vorsieht.

- 1.5.2.** Ja. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Uniklinik führt diese in unregelmäßigen Abständen eine Supervision durch.

2. Kontrolle und Datenschutz

2.1. Ausweis

- 2.1.1.** Auf dem Bewohnerausweis werden folgende Daten gespeichert: Name, Vorname, Geburtsdatum, Lichtbild, ID-Nr., Zimmernr., Ankunftsdatum, Nationalität. Zudem befindet sich auf dem Ausweis ein Stempel, der als RVF/VAG Fahrschein gilt.
- 2.1.2.** Nein, dies ist nicht vorgesehen.
- 2.1.3.** Auf die Ausweisdaten haben das Regierungspräsidium, der Betreiber und der Sicherheitsdienst im Rahmen der Zugangskontrolle Zugriff.
- 2.1.4.** Hier wird anhand des Ausweises geprüft, ob die Person Bewohner/in der Einrichtung und damit zur Teilnahme am Essen berechtigt ist. An uns werden aber nur die absoluten Essensteilnehmerzahlen zur Abrechnung mit dem Cateringunternehmen gemeldet. Personenbezogen werden keine Daten zum Essverhalten gespeichert.

2.2. System und Software

- 2.2.1.** Der Betreiber ist verpflichtet, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach DSGVO und LDSG BW, einzuhalten.
- 2.2.2.** Die bei der European Homecare GmbH eingesetzte Software heißt „Asylverwaltungsprogramm“.
- 2.2.3.** Diese Klausel wurde für den derzeit nicht geplanten Fall aufgenommen, dass das Land ein landesweit einheitliches Zugangs- und Bewohnerverwaltungssystem anschaffen möchte.

2.3. Weitergabe an Dritte

2.3.1. Ein durch uns eingeräumter Zugriff der Polizei oder anderer Dritter ist nicht vorgesehen.

2.4. Eingangskontrollen

2.4.1. Nein. Lediglich Lebensmittel, die warm zubereitet werden müssen, dürfen nicht mitgebracht werden. Eine Selbstversorgung ist grundsätzlich möglich.

2.4.2. Elektronische Geräte, von denen eine erhöhte Brandgefahr ausgeht, wie z.B. Kochplatten, Wasserkocher, dürfen nicht benutzt werden.

2.4.3. Ein Zugang ist bei berechtigtem Interesse grundsätzlich möglich. Allerdings haben wir viele Anfragen für eine Besichtigung der LEA, so dass wir schon zum Schutz der Privatsphäre unserer Bewohnerinnen und Bewohner nicht allen Anfragen entsprechen können.

Aus Sicherheitsgründen sind wir gehalten, den Zugang zum Gelände zu kontrollieren und nur Dritten mit berechtigten Interessen den Zugang zu gestatten. Dies ist u.a. leider wegen der fortbestehenden abstrakten rechtsextremistischen Bedrohungslage gegen asylsuchende Menschen zwingend geboten. Soweit es organisatorisch und sicherheitsmäßig möglich ist, können NGOs, Vereine und Ehrenamtliche nach Voranmeldung auf das Gelände. Grundsätzlich wird der Einsatz von Ehrenamtlichen von uns ausdrücklich begrüßt und dankbar angenommen. Jedoch ist dies mit dem Ehrenamtskoordinator der Liga vorab abzustimmen und unterliegt gewissen Voraussetzungen (vgl. § 44 Abs. 3 S. 2 und 3 AsylG).

Der freie Zugang von Besuchern der Bewohner/innen ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Jede/r Bewohner/in kann die Einrichtung jederzeit verlassen und außerhalb der Einrichtung Besuch treffen oder mit NGOs, Vereinen und Ehrenamtlichen in Kontakt treten.

2.4.4. Die Vorgaben des § 44 Abs. 3 AsylG sind zu beachten. Bei einer Arbeit mit Minderjährigen im Sinne der Vorschrift ist bspw. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

2.5. Zimmerdurchsuchungen

2.5.1. Die Zimmerkontrollen beschränken sich auf das Betreten des Zimmers. Sie dienen der Sensibilisierung hinsichtlich Ordnung, Sauberkeit, Lüften, Einhaltung der Hausordnung etc.; überprüft werden auch die Brandmelder.

Es werden weder Schränke noch sonstige persönliche Gegenstände durchsucht.

Ferner dienen die angeführten Zimmerkontrollen der Erkennung von Gefahren für die Sicherheit der Bewohner/innen, bspw. lose Elektroinstallationen o.ä., und beruhen auf Freiwilligkeit.

Die Kontrollen erfolgen bei Anwesenheit gemäß dem Vier-Augen-Prinzip (Sicherheitsdienst und Betreiber gemeinsam) und werden protokolliert. In unregelmäßigen Abständen sind Bedienstete des Regierungspräsidiums zur Überprüfung mit anwesend.

Im Falle der Verweigerung wird im Rahmen eines Gesprächs versucht, die Notwendigkeit der Kontrollen zu begründen.

Taschen oder Schränke werden auf Grundlage des Hausrechts nur durchsucht, wenn Gefahr im Verzug besteht, zum Beispiel bei Rauch- oder Hitzeentwicklung o.ä.. Auch in diesen Fällen wird nach Möglichkeit im Dialog mit den Personen eine Freiwilligkeit hergestellt. Direkte unmittelbare Konsequenzen hat eine Weigerung nicht. Bei Gefahr im Verzug wird aber ggf. eine Beseitigung der Gefahrenquelle zwangsweise durchgesetzt. Dies ist aber die Ausnahme, bspw. bei einer Rauchentwicklung in einem Spind und der Bewohner weigert sich diesen zu öffnen.

2.5.2. In Krankenhäusern werden die Zimmer täglich mehrfach vom Pflegepersonal und den Ärzten betreten. Hierdurch ist die Kontrolle der Einhaltung von Ordnung, Sauberkeit, Lüften etc. gewährleistet. Die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen wird in regelmäßigen Abständen durch Klinikpersonal oder Fremdfirmen überprüft.

Auch in den meisten Gemeinschaftsunterkünften werden zumindest die technischen Einrichtungen regelmäßig überprüft. Inwieweit darüber hinaus Zimmerkontrollen durchgeführt werden, entscheidet der jeweilige Träger.

2.5.3. Verstöße gegen die Hausordnung werden grundsätzlich nicht sanktioniert. In Gesprächen mit den Betroffenen wird versucht, ihnen die Notwendigkeit der Regeln zu erklären und sie hierfür zu sensibilisieren. Verstöße gegen das Rauchverbot oder eine Vermüllung des Zimmers werden als Ordnungswidrigkeit zur Anzeige gebracht.

Wir versuchen stets, im Dialog mit den Bewohnern/innen Verständnis für die Notwendigkeit gewisser Regeln zur Sicherstellung eines gedeihlichen Zusammenlebens auf engem Raum zu wecken.

2.5.4. Nach der aktuell gültigen Hausordnung sind Alkohol, Drogen und Waffen im Sinne des Waffengesetzes sowie Waffen und sonstige gefährliche Gegenstände, die dazu bestimmt und geeignet sind, Menschen physisch oder psychisch in ihrer Handlungsfähigkeit zu beeinträchtigen oder handlungsunfähig zu machen, auf dem Areal der LEA verboten. Derartige Gegenstände werden durch den Sicherheitsdienst in Verwahrung genommen und aufbewahrt.

Die Eingangskontrollen dienen dazu, das Einführen solcher verbotenen Gegenstände zu verhindern.

2.5.5. s. Punkt 2.5.1.

2.5.6. Die Polizei begleitet in unregelmäßigen Abständen die Zimmerkontrollen, betritt aber grundsätzlich die Zimmer nicht. Durch die Begleitung können sich die Polizisten bei den Bewohnerinnen und Bewohnern bekannt machen und mit diesen ins Gespräch kommen. Dadurch werden Berührungängste abgebaut. Viele unserer Bewohnerinnen und Bewohner haben mit Polizisten in ihrem Heimatland negative Erfahrungen gemacht.

2.5.7. Abschließbare Zimmertüren haben oberste Priorität. Einige Testversionen sind in den Sanitärbereichen für Frauen installiert. Angesichts des Investitionsvolumens ist nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben zwingend eine öffentliche Ausschreibung erforderlich. Derzeit wird als Ausschreibungsgrundlage ein Leistungsverzeichnis erstellt. Ein konkreter Umsetzungstermin steht derzeit noch nicht fest. Durch die erhöhte Privatsphäre der Bewohner/innen erwarten wir eine Vielzahl positiver Effekte.

3. Gestaltung der Einrichtung

3.1 Verwaltungsgericht/Polizei

3.1.1. bis 3.1.3

Zu diesen drei Fragen verweisen wir an das zuständige Polizeipräsidium Freiburg.

3.2. Medizinische Versorgung

3.2.1. Sofern überhaupt ein Austausch stattfindet, muss dieser gemäß der gesetzlichen Bestimmungen des Infektionsschutzgesetz - IfSG stattfinden. Das Regierungspräsidium überwacht die Einhaltung.

3.2.2. Hierzu verweisen wir an das zuständige Sozialministerium.

3.2.3. Im Rahmen der bundesweiten Initiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“, die von UNICEF in Zusammenarbeit mit dem Bundesfamilienministerium und vielen weiteren Akteuren ins Leben gerufen wurde, wird ein einrichtungsspezifisches Gewaltschutzkonzept für die LEA Freiburg entwickelt. Ziel des Gewaltschutzkonzeptes ist es, die Sicherheit von Frauen, Kindern, Jugendlichen und anderen besonders schutzbedürftigen Personen in der LEA Freiburg zu verbessern. Mindeststandards von UNICEF, Bundes-familienministerium und weiteren Partnern dienen dabei als Leitlinie.

Die insgesamt sechs Mindeststandards umfassen die Bereiche Personal, strukturelle und bauliche Voraussetzungen, externe Kooperationen, Prävention und Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen, die Förderung des Wohlbefindens und der ganzheitlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie das Monitoring der erzielten Fortschritte und die Evaluierung der Wirkungen der Schutzmaßnahmen. Die Mindeststandards beziehen sich auf alle Formen der Gewalt. Dazu gehören physische und psychische Formen der Gewalt, wie zum Beispiel Vernachlässigung von Kindern, Gewalt in Paarbeziehungen, geschlechtsspezifische Gewalt, Zwangsheirat, Nachstellung/Stalking, Genitalverstümmelung, Gewalt unter Kindern und Menschenhandel.

Frauen, Mütter, Kinder, Jugendliche und Ältere sowie Menschen mit Behinderung, (psychisch) Kranke, Lesben, Schwule, Bi-, Trans- und Intersexuellen sowie Queer-Personen (LSBT*IQ) und traumatisierte Geflüchtete gelten als Personengruppen, die besonders schutzbedürftig sind. Aus diesem besonderen Schutzbedürfnis ergibt sich ein erhöhter Anspruch, vor Angriffen auf ihr Leben, ihre Gesundheit, ihre Persönlichkeit und ihre Menschenwürde geschützt zu werden.

Ein aktives Screening der Betroffenen in Form einer Befragung o.ä. nehmen wir nicht vor, da die Freiwilligkeit der Betroffenen beachtet werden muss.

- 3.2.4.** Außerhalb der Öffnungszeiten entscheidet jede/r Bewohner/in selbst über die Notwendigkeit von ärztlichen Terminen. Der Betreiber unterstützt insbesondere nachts und am Wochenende mit Informationen zu ärztlichen Notdiensten oder Not-Apotheken. Im Zweifel gibt der Betreiber bei Erforderlichkeit auch Taxi-Scheine aus oder alarmiert den Rettungsdienst bei Notfällen.

4. Bewohnerinnen und Bewohner

4.1. Aufenthaltspflicht/Abwesenheit

- 4.1.1.** Bewohnerinnen und Bewohner dürfen die LEA jederzeit verlassen. Möchten sie den Geltungsbereich ihrer Aufenthaltsgestattung, das heißt, die mit der Aufenthaltsgestattung verbundene räumliche Beschränkung (umfasst für die LEA Freiburg das Stadtgebiet Freiburg) verlassen, ist zuvor eine Verlassens Erlaubnis einzuholen. In allen anderen Fällen (z.B. Besuche innerhalb des erlaubten Bezirks) bietet die für die LEA zuständige Ausländerbehörde das Ausstellen einer Verlassensbescheinigung an. Diese ermöglicht es den Betroffenen im Falle einer Polizeikontrolle den Sachverhalt schnell und unkompliziert aufzuklären. Zur Erteilung einer Verlassens Erlaubnis sind der Name und das Geburtsdatum anzugeben, weil ansonsten keine personalisierte Bescheinigung ausgestellt werden kann. Die Angabe der Zieladresse ist ebenfalls erforderlich, da anderenfalls die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nicht überprüft werden können. Die Reisedaten sind notwendig, um den Zeitraum der Gültigkeit der Erlaubnis festhalten zu können. Die Ausstellung einer Verlassensbescheinigung ist, wie gesagt, ein Angebot der Behörde und erfolgt auf freiwilliger Basis. Wenn eine Person eine derartige Bescheinigung wünscht,

sind die erforderlichen Angaben zu machen, da anderenfalls keine vollständige Bescheinigung ausgestellt werden kann.

Die Angabe von Telefonnummern ist immer optional und kann dann erfolgen, wenn eine Person gerne über Posteingänge, z.B. vom Bundesamt oder über den Fortgang der Verlegungsplanung informiert werden möchte. Für die Dauer des Asylverfahrens ist der Ausländer verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass ihn Mitteilungen des Bundesamtes etc. stets erreichen können.

4.1.2. Die Verlassenserlaubnis wird in Absprache mit dem Bundesamt von der für die LEA zuständigen Ausländerbehörde erteilt. Es trifft nicht zu, dass die Bearbeitungszeit eines Antrages auf Erteilung einer Verlassenserlaubnis mehrere Wochen beträgt. Es empfiehlt sich jedoch einen Antrag rechtzeitig vor dem gewünschten Reisezeitraum bei der Behörde einzureichen.

4.1.3. Bei einer mehrtägigen Abwesenheit wird zur Vermeidung von Nachteilen den Bewohnerinnen und Bewohnern empfohlen, spätestens alle drei Tage telefonisch nachzufragen, ob Post eingegangen ist (s. auch § 10 AsylG) oder eine Verlegung in einen Stadt- oder Landkreis ansteht.

Eine Abwesenheit von mehr als drei Tagen ohne Abmeldung ist vom Betreiber der LEA-Verwaltung des Regierungspräsidiums zu melden. Spätestens nach sieben Tagen gilt die betreffende Person als untergetaucht. Postzustellungen werden nicht mehr entgegengenommen und das zugewiesene Bett wird im Bedarfsfall neu belegt. Es erfolgt eine Meldung an das BAMF und die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung wird veranlasst.

Die Empfehlung, sich abzumelden und regelmäßig beim Betreiber telefonisch zu melden liegt im Interesse der betreffenden Person.

4.2. Partizipationsmöglichkeiten

4.2.1. Den Bewohnerinnen und Bewohnern werden Partizipationsmöglichkeiten angeboten. Es wurde z.B. gemeinsam ein „Raum der Stille“ eingerichtet, der allen Bewohnerinnen und Bewohnern zugänglich ist. Auch Feste (z.B. Fastenbrechen, Ostern, Weihnachten, Sommerfest, etc.) werden gemeinsam vorbereitet.

Im Rahmen der Entwicklung eines Gewaltschutzkonzepts für die LEA FR wurde die Einrichtung eines Bewohnerbeirats erwogen. Die damit beauftragten

Personen (Streetworker von der unabhängigen Verfahrens- und Sozialberatung und eines Mitglieds des interkulturellen Teams des Regierungspräsidiums Freiburg) kamen nach Befragung der Bewohnerinnen und Bewohnern zum Ergebnis, dass derzeit kein Interesse an einem Bewohnerbeirat besteht. Bei einer höheren Belegung erfolgt eine neue Prüfung.

- 4.2.2.** Die Ombudsperson kommt regelmäßig auf das Gelände. Sie tauscht sich mit dem Betreiber und der unabhängigen Sozial- und Verfahrensberatung aus und ist für die Bewohnerinnen und Bewohner ansprechbar. Darüber hinaus können alle auf dem Gelände tätigen Dienstleister, die unabhängig voneinander sind, angesprochen werden. Diese sind verpflichtet, das Regierungspräsidium zu informieren.

Alle 14 Tage bietet das Regierungspräsidium eine Sprechstunde an. Zudem sind jederzeit schriftliche Beschwerden beim Regierungspräsidium möglich. Im Rahmen der Entwicklung eines Gewaltschutzkonzepts für die LEA FR erfolgt eine Überarbeitung des Beschwerdemanagements.